

1246 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1974
über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung
für eine Konversionsanleihe der Österreichischen Elektrizitäts-
wirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der
Sondergesellschaften (Energie-Konversionsanleihegesetz 1974)
samt Anlage

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates
soll der Finanzminister ermächtigt werden, für die zur Konver-
sion der in der Anlage zu § 1 Abs. 1 angeführten Energie-Anleihen
die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler zu übernehmen.

Nach der Note des Bundeskanzleramtes unterliegt der gegen-
ständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates lediglich hin-
sichtlich der §§ 2, 3 (Regreßanspruch und unentgeltliche Bürg-
schaft des Bundes) und des § 4 (Frage der Gewinnrealisierung
bei Konversionen) sowie des § 5, soweit er sich auf die §§ 2, 3
und 4 bezieht, dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 9. Dezember 1974 in Verhandlung genommen und ein-
stimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Ein-
spruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November
1974 über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundes-
haftung für eine Konversionsanleihe der Österreichischen Elektrizitäts
wirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der
Sondergesellschaften (Energie-Konversionsanleihegesetz 1974)
samt Anlage, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundes-
rates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Dezember 1974

Dr. B ö s c h
Berichterstatter

S e i d l
Obmann